Feud.
64
m

Feud. 64 m

Google

Bemerkungen

über den

Kampf des Grundeigenthums

gegen die

Grundherrlichkeit;

dargestellt und beurtheilt von Dr. K. S. Zachariä, großherzogl. bad. geh. Rath, und Prof. auf der Universität Heidelberg;

von

J. E. Ritter v. Koch-Sternfeld.

München, 1833.

Bey George Jaquet.

Zur Nachricht. Diese Bemerkungen waren zuerst unter der Aufschrift: „Grundeigenthum und Grundherrlichkeit," in den letzten Nummern der im J. 1832 zu Aschaffenburg erschienenen „Blätter für den deutschen Adelstand" zu lesen. Der Verfasser sah sich indessen veranlaßt, hieraus diesen besondern, vervollständigten und correcten Abdruck zu veranstalten. Uebrigens gehören diese Bemerkungen zunächst dem eben in der vorstehenden Verlagshandlung erschienenen dritten Bande der Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde, auch mit dem besondern Titel: „das Prädialprincip; die Grundlage und Rettung der Ruralstaaten, und des christlich-germanischen Staatensystems, wie überhaupt den historisch-publicistischen Schriften desselben Verfassers an.

Digitized by Google

Die vorstehende Abhandlung des Hrn. Geh. R. Zachariä ist im Laufe des J. 1832 zu Heidelberg bey Oswald auf 66 S. in gr. 8. erschienen. Wir, der Verf. dieser Bemerkungen, ob wir gleich selbst, in Theorie und Praxis, mit der Aufgabe nicht unbekannt sind, würden uns dennoch kaum jemals eine Erörterung über jene Schrift erlaubt haben, wäre sie uns nicht mit dem Wunsche zugesandt worden, von ihrem Inhalte eine Anzeige für ein officielles Blatt zu verfassen. Solche Verlautbarungen haben indessen ihre Eigenthümlichkeiten, je nachdem sie auf privativem oder administrativem Wege geschehen. Da nun diese Schrift unstreitig ein hochwichtiges Interesse, in Beziehung auf die fernere Stellung und Befriedigung der großen Masse, und auf den Nachhalt der Nationalwirthschaft, eine wahrhaft europäische Angelegenheit, befaßt, so war sie kaum gelesen, als auch diese Bemerkungen darüber schon hingeworfen waren; denn wir beschäftigten uns ohnehin wieder mit der Fortsetzung, oder vielmehr mit

Digitized by Google

dem Schlußbande unserer pragmatischen Entwicklung dieses Zweiges des teutschen Territorial-, Staats- und Privatrechts, als der Grundlage des christlich-germanischen Staatensystems. Indem aber nun diese Bemerkungen die Gränzen einer gewöhnlichen literarischen Anzeige weit überschreitend, und, im warmen Erguß der angeregten Ideen unwillkürlich so manche Rücksicht officieller Haltung weniger beachtend, selbst wieder zu einer Abhandlung erwachsen waren, so standen wir keinen Augenblick an, sie lediglich als unsere privative Ansicht zu geben; und zu erklären, sie so unverändert und unmittelbar dem Publikum vorlegen zu wollen. Wo übrigens eine Erläuterung dieser Paraphrase nothwendig oder wünschenswerth scheinen möchte, da dürfte in unsern bisherigen Schriften, und, in einigen Monaten, in dem bemerkten Schlußbande derselben dafür Rath werden.

Was jedoch wieder den Gegenstand selbst, die Grundherrlichkeit, das volle und getheilte Grundeigenthum ꝛc. anbelangt, so kann über das Gewicht und den Ausschlag, welchen derselbe in der Wagschale der inneren, und bezüglich auch in der äußeren Politik der Staaten behauptet, kein wachsamer Staatsmann und kein denkender Geschichtschreiber länger ungewiß seyn, und es versäumen, demselben das vollste Augenmerk zu widmen; um so mehr, als diese an sich dem Organismus des christlich-germanischen Staatensystems innigst verbundene Institution hie und da wirklich in allzu grobe Mißbräuche und Fiscalität ausartete, und eben

Digitized by Google

dadurch, und nur dadurch, einem so verhängnißvollen Kampfe, als es jetzt der der sogenannten öffentlichen Meynung ist, heimfallen konnte.

Wäre von Seite der legitimen Machthaber vor Allem an diese kranke Stelle des Staatskörpers die heilsame Hand landes- und sachkundiger Männer, wäre sie noch vor dem Erscheinen der modernen Constitutionen, die unwidersprechlich auch ihr Verdienst haben, gelegt worden, wie vielen, sehr verfänglichen, und, Gott weiß, wohin führenden Contestationen, und Ereignissen, würde dadurch nicht vorgebeugt worden seyn?

Soll aber nun diesem Kampfe zwischen Meynungen und wohlerworbenen Rechten, zwischen Theoremen und Realinteressen von Seite der legitimen, durch alle Standesclassen vertheilten, Gewalt klügelnd und schwankend blos zugesehen, oder soll auf eine loyale und würdige Weise wenigstens so viel bewirkt werden, daß die streitenden Partheyen das Recht der Geschichte, welche die Vorsehung der Menschheit bey ihrem Austritte aus dem Vaterhause zum Angebinde gab, daß sie die Wissenschaft und die Erfahrung zugleich als Richtschnur anerkennen? — Ohne Zweifel gebührt es nur den Realbürgschaften des Staates, und nicht der Doctrine, auch diese Vorfrage zu entscheiden. —

Alle civilisirten Staaten haben in dieser Beziehung eine solidarische Verpflichtung gegen einander; insbesondere jetzt die europäischen Großmächte, wie einst

Digitized by Google

bey dem Uebergange aus der antiken Welt in das Mittelalter, die zuerst dem Christenthum zugewendeten Völkerstämme dazu autorisirt waren. In Europa spricht das einzige und wahrhaft officielle Blatt, die Menschen- und Staatengeschichte, aller Attentate gegen dasselbe ungeachtet, noch immer am deutlichsten, wobey allerdings die übrigen Welttheile auch nicht übersehen werden dürfen. Ueberall läßt sich das innere Princip der Grundherrlichkeit als ein und dasselbe nachweisen, unter allen Zonen; aber ihre Formen und äußeren Erscheinungen waren von jeher nach Boden und Clima verschieden; ja sie wurden erniedrigend, tief erniedrigend, in dem Grade, als eine schmutzige Idolatrie, welche auch unsere Gegenwart zu beherrschen droht, dem reinen religiösen Princip der ächten Humanität vorangestellt wurde. Nach Christus Lehre ehrt und liebt der Schöpfer im Menschen sein Ebenbild, und in diesem Geiste ist die Grundherrlichkeit nur der Inbegriff der ersten Vorpflichten in der gesellschaftlichen Ordnung, im Vaterlande.

Von diesem Standpunkte aus die Aufgabe welthistorisch erwogen, möchte es wohl erklärbar seyn, wie von Asiens weichem Boden das Patriarchat und die Sklaverey Hand in Hand ausgehen konnten; wie in Afrika, längs dem befruchtenden Nil, der perennirende Bau der Pyramiden und Felsenpaläste noch einen andern Zweck haben konnte, als blos die Särge der Könige und ihrer Völker darin zu versenken; wie

Digitized by Google

auf dem üppig schwellenden Boden, und zwischen den Gold- und Silberströmen America's die diamantenen Wände der Sonnentempel periodisch mit Menschenblut getränkt werden konnten; während in Europa, vom kalten Norden her, wo die Erde nur unter einer höheren physischen und geistigen Kraftentwicklung nährt, der dazu unumgänglich nothwendige Organismus im Ober- und Nutzeigenthum erkannt, durch das Christenthum geweiht und ausgebildet, und so die Grundherrlichkeit für Recht, Wirthschaft und Wohlstand durch die mannigfaltigsten Körperschaften und Gliedmassen unvergänglich begründet wurde. Was außer diesen Continenten, und auf der Inselwelt, lebt und webt, sind nur verwilderte, gebrochene Zweige von dem Hauptstamme der Menschheit und ihren Nebenstämmen. Wie sich aber dermalen das uns von oberflächlichen Statistikern und Staatskünstlern so oft als Musterbild vorgehaltene Nordamerica darstellt, so gleicht es, abgesehen von den unglaublich vielen Mühseligkeiten und Entbehrungen der Pflanzer im Innern der ungeheueren Wüsteneyen, ungefähr dem bunten Flor eines Tulpenbeetes, in das, seit kaum 200 Jahren, die Zwiebeln aus allen Welttheilen, zumeist aus Europa, eingelegt wurden, und wobey zur Zeit das Weltgeld, und sofort das commercielle Princip *) im Gegensatze zu dem Prädialsystem der europäi-

*) Mit der Wucht von Zolltarifen, zu Gunsten der Fabrik-, und Manufactur-, und zum Druck der Ruralstaaten, wornach sich auch Republiken und Monarchien — nicht ohne blutigen Kampf — dereinst ab- und ausscheiden werden.

Digitized by Google

schen Ruralstaaten — die zwar rasch fermentirende, aber in Bestand und Einheit kein Reich verbürgende Unterlage ist. Aus diesen transitorischen Erscheinungen Axiome behufs der Staatswissenschaft Europa's aufgreifen, und dort historischen Boden finden zu wollen, das wäre ein großer Mißgriff, und für alle Fälle um ein halbes Jahrtausend zu früh. Der blutige und erbitterte Kampf der de facto emancipirten mittel- und südamericanischen Provinzen, wo Spanien als weiland Weltmonarchie die dort im Wesen schon vorgefundene Grundherrlichkeit mit Hülfe der geistlichen und weltlichen Fundation unstreitig im richtigen Takt fortbildete, dieser Kampf einerseits um föderative, andererseits um centralisirende Verfassungen, wovon jene bekanntlich die Grundherrlichkeit zur stärksten Aegyde, diese aber den Absolutismus unumgänglich im Gefolge haben, warnt jeden verständigen Beobachter vor einem allzu voreiligen Urtheile der Art. In der Politik wie in der Religion ist der Sektengeist das Verderblichste; Völker und Staaten müssen nothwendig überall ihre Phasen durchgehen, aber eben so nothwendig müssen sie an ihren wahren Bürgschaften festhalten.

Die Abhandlung des Hrn. G. R. Zachariä über „eine der Streitfragen der Zeit" scheint uns für das Interesse der teutschen Ruralstaaten, und zu der Zeit, von solcher Wichtigkeit, daß ein Versuch, sie umständlicher zu erörtern, ohne irgend einem andern

Digitized by Google

Urtheile vorgreifen zu wollen, nicht gemißdeutet werden möchte.

Die Abhandlung beginnt:

I. mit einer historisch-didactischen Einleitung, und begreift dann folgende Abtheilungen:

II. Geschichtliche Darstellung des Kampfes.

A. Die Grundherrlichkeit des altteutschen Rechts.

B. Schicksale der Grundherrlichkeit im Mittel-Alter, bis zu den Zeiten der ausgebildeten Landeshoheit.

III. Die Zeiten des Verfalls der Grundherrlichkeit; oder: wie ist es dahin gekommen, daß man in unsern Tagen verlangt, das Grundeigenthum an die Stelle der Grundherrlichkeit zu setzen?

IV. Rechtliche Beurtheilung des Kampfes. Wie könnte das grundherrliche Eigenthum im Wege Rechtens aufgehoben werden, so, daß es in Zukunft kein anderes Grundeigenthum, als das des bürgerlichen Rechtes, gäbe?

In der Einleitung geht Hr. G. R. Zachariä von der bekannten doctrinellen Ansicht über ein Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft, über ihr Entstehen durch Stammesvereine, und von dem jeweiligen Zwiespalt über Mein und Dein aus; indem erst durch

Digitized by Google

den Ackerbau das Sonder-Eigenthum an Grund und Boden eingeführt worden sey. Wir glauben, daß diese wirthschaftliche und rechtliche Sonderung von Grund und Boden auch bereits in Folge der Viehzucht statt hatte, wovon man sich, abgesehen von vielen Beyspielen im heutigen Asien, inmitten der südteutschen Alpen, wo wenig oder gar kein Ackerbau besteht, wo aber Grundherrlichkeit und Grundeigenthum so alt wie die Bevölkerung sind, täglich überzeugen kann.

Hierauf deutet er mehrere mit dem Grundeigenthum hervortretende Partheyen an, als die alten und die neuen Landsassen; oder die Eigenthümer größerer oder kleinerer Grundstücke. „Es können die Nichtangesessenen zu den Landsassen in das Verhältniß persönlicher Knechtschaft, oder in das von Grundholden u. s. w. treten." Wir sind in Folge unserer berufsmäßigen und vieljährigen Erfahrungen über Grundherrlichkeit und Nutzeigenthum, auf einem Flächenraum von mehreren tausend Quadratmeilen, zu der Ansicht gekommen, daß sich das Entstehen dieser beyden Categorien eben so einfach und natürlich aus dem Principe des Patrimonialstaats, als nur gezwungen aus der Theorie des sogenannten Vernunftstaates, dem man bekanntlich einen Unvertrag unterlegt, ableiten lasse. „Endlich kann sich auch, und es wird sich über kurz oder über lang eine dritte Parthey bilden, die Parthey derer, deren Reichthum in beweglichem Gute (in Capitalien) besteht, eine Parthey, welche beziehungsweise sowohl der einen als der andern der ältern Partheyen verwandt, zugleich

Digitized by Google

das Verhältniß unter diesen mehr oder weniger umgestalten muß."

Diese Parthey, die der Baarung und Wahrung, heute die Capitalisten, war nach unserer Meynung schon von Anbeginn da gewesen, und mußte es seyn; aber sie war mit und in der Grundherrlichkeit politisch und materiell so nothwendig als innig gebunden; und eben in der modernen Stellung dieser Partheyen gegeneinander, in der egoistischen Trennung derselben liegt jetzt das dunkle Verhängniß der großen Masse — des Weltfriedens. Dem gelehrten Verf. schwebte dieses Bild wohl selbst vor, indem er „ein belehrendes und zugleich warnendes Beyspiel aus der Geschichte des römischen Freystaates entlehnt," um die Revolutionen zu erklären, durch welche die Verfassung eines Staates plötzlich umgewandelt wurde; um zu zeigen, wie eine Masse von Bürgern ohne eigenes Vermögen (boden- und heimathlos geworden!) auf Kosten des Staats unterhalten werden muß, und wie, nach einem blutigen Kampfe mit den Reichen, endlich nur der starke Arm eines Imperators einen Waffenstillstand herbeyführen konnte.

„Doch, noch ist, so hofft er, die Streitfrage in dieser Gestalt — Rom mit seinen furchtbaren Proletariern (und Paris!) den teutschen Staaten fern. Und gebe der Himmel, daß sie ihnen nie in dieser Gestalt durch eine Staatskunst näher gebracht werde, welche durch Begünstigung der Fabrikation" (durch den Industrialismus und die sogenannten Reichthumswissenschaf-

Digitized by Google

ten?!) „eine Bevölkerung künstlich (aus Moorgründen und Spinnstuben!) hervorruft, deren Unterhalt so vielen Wechselfällen unterworfen ist."

„Und welcher Wahn ist wohl anmaßender oder verderblicher, als der, daß sich das Sondereigenthum, oder die Ungleichheit der Vermögens-Umstände aus der menschlichen Gesellschaft verbannen, d. i. die Welt umschaffen lassen?" Und doch, liegt nicht eben dieser Wahn der Ideologie von einer ursprünglichen Gleichheit und Freyheit der Menschen, im Güter- und Capitalienbesitz ꝛc. zu Grunde?

Auch auf eine andere Stellung der Streitfrage in den heutigen europäischen Staaten, über den Zwiespalt der Grundeigenthümer und der Capitalisten, vermied der Hr. G. R. Zachariä besonders einzugehen. Warum? „Die Streitfrage ist in dieser Gestalt von zu großem Umfange u. s. w." Allerdings. Aber zur Darstellung und Beurtheilung des bezeichneten Kampfes scheint uns die Erörterung dieser Frage unerläßlich, und diese Erörterung ist wirklich schon selbst dort, von wo das unheilschwangere Problem ausgieng, in Frankreich, ziemlich weit gediehen.

Endlich erklärt sich der Hr. Verf. über den ausschließlichen Zweck seiner Abhandlung dahin, „den Streit zwischen der Grundherrlichkeit und dem Grundeigenthume, namentlich in den teutschen Staaten diesseits des Rheins, darzustellen, und die

Digitized by Google

Grundsätze auszumitteln, nach welchen dieser Streit auf eine rechtmäßige Weise geschlichtet werden könnte."

Sofort wird zu Definitionen von der Grundherrlichkeit übergegangen. „Sie — ist dem Verf. — eine mehr oder weniger beschränkte Hoheit über einen bestimmten Theil des Erdbodens, über ein bestimmtes Gebiet. — Das Grundeigenthum aber ist das Recht einer Person, einen bestimmten Theil des Erdbodens schlechthin als einen Gegenstand ihrer Willkür zu behandeln." Und nun werden dieser Definition analoge Folgerungen und Umschreibungen — das teutsche und römische Recht wohl von einander abgeschieden — beygefügt. Einiges Schwankende dürfte hierin nicht zu verkennen seyn, und wir glauben, daß obige Definition, in ihren beyden Sätzen, der Theorie und Praxis gegenüber, zuviel prädicire.

Möge auch der übrigens eingebürgerte Ausdruck: „dominium directum, et dominium utile" — als lateinischer Barbarismus gelten, so scheinen uns die urkundlichen Gegensätze: potestas und utilitas, proprietas, vel dominium, und servitum, oder usus fructus: Freyeigenthum, Grundherrlichkeit und Nutzeigenthum, oder wie in der bayerischen Verfassungsurkunde, das volle und getheilte Eigenthum ꝛc. — immerhin eine richtigere und üblichere Bezeichnung zu seyn. Unter allen Beziehungen ist die Grundherrlichkeit eine durch das Nutzeigenthum fundirte Autorität und Dignität.

Digitized by Google

Am Schlusse dieser Einleitung kommt der Hr. Verf. noch einmal auf die Stellung der Streitfrage zurück, die Thatsache vorausgeschickt, „daß einst der von den Teutschen bewohnte Boden nur Grundherren, nicht Grundeigenthümer (Obereigenthümer und Nutzeigenthümer in einer Person!) hatte.“ „Nur in einigen wenigen Staaten sey sie (die Grundherrlichkeit) schlechthin, und mit allen ihren Folgen (?!) aufgehoben worden ꝛc. Da verlange also eine, weder der Zahl, noch dem Gewichte nach unbedeutende Parthey, daß die Grundherrlichkeit allgemein und unbedingt aufgehoben, die Lehre vom Grundeigenthum, welche die französische Revolution predigte und durchführte, auch in allen teutschen Ländern in Anwendung gebracht werde.“

„Ist dieses Verlangen billig? oder, unter welchen Bedingungen kann ihm auf eine billige Weise Genüge geschehen?“

Nachdem auf diese Weise unstreitig viel, und nichts weniger als eine Radicalreform verlangt wird; so möchte der Vordersatz, „daß die verlangende Parthey, — also doch nur eine Parthey — eine revolutionäre Parthey, und nicht die Nation? — an Zahl und Gewicht bedeutend sey,“ wohl einer genauern Prüfung werth seyn.

Nach unserer Ueberzeugung hat der Verf. diese schreyende und schreibende Parthey bey weitem überschätzt. Ihre demagogischen Musterrollen mögen

Digitized by Google

ziemlich lang und breit seyn, und oberflächlich und beweglich, wie alles, was schnell aufschießt, und wieder hinfällt; aber hoch und tief, gewichtig und dauernd, wie die teutsche Eiche, das ist die Parthey durchaus nicht. Die Bauerschaft nimmt an dem Treiben dieser Parthey dort, wo die Landwirthschaft noch in ständigen Größen, und nicht etwa nur mehr, wie am Rhein, in Fractionen und Parcellen besteht, einen äusserst geringen Antheil, wenn sie gleich, betäubt vom Wortschall der Festredner und öffentlichen Agenten nicht zu widersprechen, das wahre Uebel, die Mißbräuche! mit intelligenten Phrasen nicht aufzuklären vermag. Man durchblättere alle bisherigen Verhandlungen der modernen Repräsentation, und alle legislativen Elaborate: wer sind die Redner aus jeder Classe, von welchen solche Apostasien ausgehen, und wer die Organe, bey welchen sie zunächst Anklang finden? Doch wohl nicht die wahren Bürgschaften des Staats? — Welche Parthey hat denn nicht auch das Niederreißen der Kirchen, das Plündern der Stiftungen, die Entbehrlichkeit der Throne, die Auflösung der Fideicommisse, die Anarchie der Gewerbe, das Vertheilen des Grundeigenthums nach der zufälligen Anzahl des Haufens, (nicht nach dem Gewicht der Gesellschaft;) und eine öffentliche Moral nach dem bloßen Geldtarif proclamirt? Allerdings waren es Individuen aus allen jenen Classen selbst. — Man richte aber auf ihre Verhältnisse und Absichten ein näheres Augenmerk!! Es ist nun einmal die Zeit, wo die entschiedendsten Inconsequenzen, je frecher vorgetragen, desto mehr ihr Glück machen.

Digitized by Google

Der Hr. G. R. Zachariä hegt aber eine andere Ansicht von der Sache; und mit jener Frage, und mit der sehr richtigen tagtäglich bestätigten Bemerkung: „die schelten die Vergangenheit am bittersten, die sie am wenigsten kennen," richtet er seine Blicke in die Vergangenheit, und schreitet so zur Abtheilung II., zunächst zur Grundherrlichkeit des altteutschen Rechts fort.

„Die Grundherrlichkeit des altteutschen Rechts — — — dürfte man nicht vereinzelt, sondern nur in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen der altteutschen Verfassungen in Betrachtung ziehen. Das sey eben das Bewunderungswürdige an diesen Verfassungen, daß sie gleichsam aus einem Gusse ein Ganzes bilden, in welchem jeder einzelne Theil mit allen übrigen auf das genaueste zusammenhängt, nur in diesem seinem Zusammenhange Sinn und Bedeutung hat."

Nach dieser Anerkennung und nach unserer längst geschöpften Ueberzeugung ist also die Grundherrlichkeit eine wahrhaft organische, mit dem teutschen Nationalbestande innigst verflochtene Institution.

Wenn sich nun Institutionen, Verfassungen, bildsam und heilsam nur ererben und nicht improvisiren lassen: wie dürfte man hoffen, durch die stückweise, mechanische, Legislatur der heutigen Constitutionen, ohne Zerrüttung der sedentären Masse, und zwar innerhalb einiger sogenannten Etatsjahre, — etwas dauernd Besseres an die Stelle setzen zu können?!

Digitized by Google

Ueber die germanische Grundherrlichkeit und Knechtschaft (diese, die heutige Bauerschaft und Holdenschaft,) bleibt Tacitus, hier öfter allegirt, unstreitig eine der ersten Autoritäten; sie kann nicht mißverstanden werden. Aber die frühe und dem teutschen Boden ganz analoge Ausbildung der christlichen Hierarchie ist nicht minder eine historische Gewährschaft für die der Nation und allen ihren Töchtern angestammte, durch sie veredelte Grundherrlichkeit. Wir erlauben uns, wiederholt darauf aufmerksam zu machen. — Auf einem Vertrage, auf einem Bunde — so spricht sich nun der gelehrte Hr. Verf. immer deutlicher aus — beruhe der Völkerverein, heute Staat genannt; also auch die teutsche Grundherrlichkeit, als integrirender Theil des altteutschen Rechtes? — Der Hr. Verf. beruft sich zu dem Ende auf die LL. Francorum, Alemannorum etc., die ausdrücklich pacta genannt wurden. In der That besitzt auch Bayern in dem Codex des Kl. Aldersbach, die LL. Bajovariorum enthaltend, eine solche Vertragsurkunde; denn die Aufschrift mit rother Dinte lautet wörtlich: „Incipit pactum Bavarorum.“ Allein wir sind weit entfernt, diese und alle ähnlichen, fast gleichzeitigen Pacta für jenen dem Vernunftstaat untergelegten Urvertrag, „dem nur mit Zustimmung des gesammten Volkes neue Bedingungen zugefügt (also auch ältere entzogen?) werden können,“ anzunehmen. Wie schon oben bemerkt wurde, so läßt sich aus einem Vernunftstaate der Art, die Grundherrlichkeit nimmer erweisen.

Digitized by Google

Nachdem die Völkerstämme durch Jahrtausende und weite Landesstrecken vom Vaterhause getrennt worden, — der Hr. Verf. spricht selbst oft von Stammeshäuptern und Blutsverwandten, so waren solche Pacta allerdings von Zeit zu Zeit nothwendig, um einerseits die Oberherrlichkeit, mit ihren vollziehenden Attributen, später die christliche Kirche als erstes Element des Grundgesetzes mitbegriffen, und andererseits die unveräußerlichen Autonomien der Volksclassen; überhaupt aber um gegenseitig die den Anlagen des Bodens, der neuen Heimath, angemessenen Bürgschaften der Gesellschaft zu sichern. Als der Ur- und Stammvater nach und nach seine mündig gewordenen Söhne und Enkel emancipirte, und mit eigenem Vermögen ausstattete, hatten ohne Zweifel auch solche Pacta, die aber die Souverainetät und höhere Regalität des Vaterhauses außer Frage und unangetastet ließen, statt. Und sehr begreiflich pflanzten sich auf dem Boden der angestammten teutschen Verfassungen solche Pacta und Capitulationes in weltlichen und geistlichen Staaten bis zum Untergang des alten Regimes fort. Denn als z. B. der bayerische Herzog Wilhelm V. es in den Zeitumständen gerathen fand, seinem Sohn Max das Regiment durch eine Eventual-Erbhuldigung zu sichern, begriffen die damals (J. 1594) zwischen Fürsten und Ständen gewechselten Eide und Bürgschaften, weit entfernt, den Prärogativen des Thrones zu nahe zu treten, nur wieder ein solches Pactum. Dabey ist der Ausdruck: gesammtes Volk, nicht zu übersehen. Damals verstand man

Digitized by Google

darunter eben nur die Grundherren; „die freyen Männer der Nation waren nur unter der Bedingung Mitglieder des Nationalvereins oder Staatsbürger, daß sie Grundherren waren;" — während man heute, im Geist der Zeit und Bewegung, der fluthenden Masse zu Stadt und Land jenes der Stabilität gebührende Anrecht zuzueignen strebt.

Schutz nach Außen, und Aufrechthaltung des Friedens im Innern, das war Zweck des teutschen Staats- oder Nationalvereins. Allerdings; und dieser Zweck: Schutz und Recht! reicht vollkommen aus für den Wohlstand eines jeden gesunden, organisch selbstthätigen Körpers. „Die Idee vom Gemeinbeßten, als Zweck der Staaten, von der Vorsorge des Staats für das Gesammtwohl des Volkes, waren der Zeit, von welcher wir oben ausgegangen sind, und auch der Folgezeit noch lange, so gut, wie gänzlich unbekannt." — Sehr natürlich.

Der Teutsche vor allem hatte von jeher, und bis ihn das gallische Hahnengeschrey übertäubte, zu viel Verstand, um nicht einzusehen, daß eine solche Idee vom Gemeinbeßten und Gesammtwohl, sie dem abstracten Staat, und seinen bleyernen Formen anvertraut, zu der drückendsten und heillosesten Vormundschaft, im monarchischen oder demokratischen Zuschnitt, gleichviel, führen müßte. Oder, woher kommen denn, vorerst im zerrütteten Frankreich, und dann im überall sich selbst verwundenden Teutschland

Digitized by Google

die verunglückten Experimente der zeitlichen Träger des sogenannten Gemeinbeßten, die gewöhnlich das Grundübel dort suchen, wo es nicht ist, als aus jener Pandorabüchse der modernen Staatskunst? Wer kann sich hier der gräßlichen Erinnerung an die gallischen Wohlfahrts- und Heilausschlüsse erwehren?

„Daß es der Geistlichkeit der christlichen Kirche gelang, so viele Angelegenheiten an sich zu ziehen, welche nach unsern (des Hrn. Verf.) Begriffen in den Geschäftskreis der Regierung gehören" — ist wieder sehr natürlich. Dazu bedarf es nicht eine „klügliche Benützung der Zeitumstände." Die christliche Kirche war ja nur auf Grund nnd Boden gestiftet; wer den besitzt, und pflegt, dem gehören auch die Leute an. Die Gaugrafen, Landrichter, und Hofbeamten wollten das öfter auch nicht begreifen; und nur darum, nicht, um die Jurisdiction auf dem Grund-

*) Hrn. Sauliner's, (Staatsrath und Präfect,) neuerliche Apologie für das französische Centralisationssystem: (allgemeine Ztg. 1833, Nr. 101,) predigt abermals den krassesten Absolutismus; ist also nicht schwer zu widerlegen. Diese Parthey, in Frankreich und Teutschland, kömmt doch nimmermehr zur Aus- und Abscheidung der Totalbegriffe über die unveräußerlichen Prärogativen der Krone, und über die angestammten Prärogativen der Gesellschaft. In dieser Broschüre scheint nicht einmal der höchstwichtige Unterschied zwischen der souverainen Stellung nach Aussen, in der sich Einheit und Machtvollkommenheit der höchsten Gewalt einigen müssen; und zwischen der bedingten Souverainetät im Innern, wo die Mannigfaltigkeit des socialen Lebens, der Herrschaft und Wirthschaft, die Autonomien entsprechen müssen, festgehalten zu seyn.

Digitized by Google

eigenthum, die sich für den Besitzer desselben überall von selbst versteht, zu privilegiren, gaben die Kaiser der Geistlichkeit so viele Handvesten: „die libertas ab introitu judicum."

„Die Grundherrlichkeit war nicht ein Vorrecht." Sie war eine aus der Natur der Sache hervorgehende Vorpflicht, wie im christlich-germanischen Staate, im Princip der Hörigkeit, jede durch Landeigenthum bedingte, höhere, vorsorgliche Stellung in der Gesellschaft. Wogegen im römischen Recht nur volle Eigenthümer, Despoten, sogar über Leben und Tod! und — Sclaven!

„Eben so hatten nicht blos gewisse Güter, sondern es hatten alle Güter einen Grundherrn," — weil Schutz, Recht, Aushülfe, Betriebscapitalien ꝛc. allen Gütern unentbehrlich, überall nur von einer Quelle, vom Patrimonialprincip, ausgiengen.

„Die Grundherren waren als solche geborne Mitglieder der Volksversammlung. Jedoch hatten diejenigen unter ihnen, welche über die größeren Grundherrschaften geboten" (die höhere Bürgschaften waren!) „die Vorbereitung, und die Leitung der öffentlichen Verhandlungen;" die nun im Gefolge der heutigen Routine desto mehr kosten, je weniger sie, substanciell, vorbereitet sind. „Diese waren zugleich die gebornen Räthe des Königs." Was eben hie und da unbequem schien. „Die Grundherren waren frey von Abgaben. Nur die Beyträge zum Straßen-,

Digitized by Google

Brücken- und Kirchenbau, und für die königlichen Sendboten machten eine Ausnahme." Zum öffentlichen und heimathlichen Bedarf, und insbesondere für jede humane Sitte, that der Grundherr im Wege der Stiftungen, der Kastenwirthschaft, überall das Beßte, nur zum allgemeinen, mehr und mehr zu unpopulären und fremden Zwecken gemißbrauchten Steuersäckel wehrte er sich so lange als möglich beyzutragen. „Die Grundherren hatten die Vogtey — — ꝛc., diese hausherrliche und grundherrliche Vogtey begriff auch die Gerichtsbarkeit unter sich." Eben so nothwendig, als der Natur der Sache gemäß; die niedere Gerichtsbarkeit nämlich. „Ja, die Gerichtsbarkeit des Grundherrn erstreckte sich sogar auf die freyen Leute, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gränzen der Grundherrschaft genommen hatten." Das ist ja allbekannte Thatsache *).

Die merkwürdige Aufzählung der grundherrlichen Attributionen, wobey auch der Lehenschaften im weitern und engern Sinn erwähnt wird, möge jeder Leser für sich verfolgen, und damit etwa den heutigen Ver-

*) Wenn aber nun doch einige Schriftsteller der neuesten Zeit, welche übrigens die Natur des Stammguts, und die damit organisch verbundene Grundherrlichkeit anerkennen, die niedere Gerichtsbarkeit nicht als einen integrirenden und nothwendigen Bestandtheil der Grundherrlichkeit zugestehen wollen; könnte man da nicht ihre ganze Lehre vom Stammgut in Zweifel ziehen; oder ihre, der Lösung der Frage gebührende Selbstständigkeit? Schon die LL. Bajuvariorum sind uns hierüber klar.

Digitized by Google

waltungsmechanismus behufs des öffentlichen Dienstes überhaupt vergleichen.

„So manches deutet — sagt Hr G. R. Zachariä am Schlusse dieses Capitels — auf den asiatischen Ursprung des deutschen Völkerstammes hin. Doch wo finden wir in Asien, in dem Lande eiserner Sitten, ähnliche Verfassungen?" Und diesen Zweifel scheint der Hr. Verf. mit der von Tacitus hingeworfenen, und von Mannert wieder aufgegriffenen Phrase: „ipsos Germanos indigenas crediderem" unterstützen zu wollen. Wie aber Tacitus und Andere über die Aboriginer und Ureingebornen zu verstehen seyen; das hat schon Leibniz stattsam nachgewiesen. Was jedoch die vielen historischen Schalkheiten unserer renomirten Geschichtschreiber anbelangt; so sind sie, wie männiglich bekannt, so ernstlich nicht gemeynt. Allerdings verdanken wir einem solchen Reihenführer, vielmehr seiner Geschichte der Teutschen, aus Anlaß der durch einen Eber aufgeschlitzten Hosen Karls des Großen auch die wichtige Entdeckung, daß die Teutschen Hosen getragen haben.

Daß die Teutschen aus Asien, über den Ural und Kaukasus — nach Europa kamen, wer möchte noch daran zweifeln; — wer verkennen, daß eben dieser Uebergang aus der Urheimath, wo Boden, Clima und Heidenthum das Patriarchat und die Sclaverey sich zunächst stellen, in die nordischen Regionen, wo der Mensch nur in wohlgegliederten Körperschaften, und mit ungleich thätiger Kraftentwicklung ge-

Digitized by Google

deiht, die Hörigkeit, die Gefolgschaft, die Gewährschaften, die Autonomien — kurz die Grundherrlichkeit hervorbringen, und sie zur conditio sine qua non der bürgerlichen Gesellschaft machen mußte? Wer könnte verkennen, daß eben das Christenthum, von den Germanen willig angenommen, ihnen unter solchen climatischen Verhältnissen höchstes Bedürfniß, und, geistig und materiell, die heilsamste Vollendung ihres öffentlichen und Privatrechts war, und es, wenn nicht alle Elemente teutscher Erde sich verkehren, in der organischen Wesenheit bleiben müsse?

Nach solchen Prämissen wird uns der Hr. G. R. Zachariä erlauben, auch seine Meynung, als ob erobernde Heerhaufen plötzlich zum Ackerbau übergingen, — was ohnehin aller Erfahrung widerspricht, womit aber neuere Historiker und Politiker den Ursprung des verrufenen Feudalsystems darthun wollen, als irrig zu erklären.

Wir können bezüglich auf das Lehenwesen, dessen nächsten Zusammenhang mit der Grundherrlichlichkeit wohl Niemand bezweifeln wird, ungeachtet der Berufung auf französische Schriftsteller, der Meynung, nicht bestimmen, daß in älteren Zeiten beneficia nur für schon geleistete Dienste verliehen wurden; vielmehr ist uns längst die Ueberzeugung geworden, daß auch schon zur Zeit der Römer im Noricum, in Rhätien und Pannonien ꝛc. für Hüthung der

Gränze, also für geleistete und noch zu leistende Dienste, für Dienste und Leistungen im Krieg und Frieden, am Altare, und in der Schule! *) beneficia, oder stipendiaria terra, was urkundlich und vielfältig identisch ist, an Familien und Colonieen gegeben wurden.

Der geehrte Hr. Verf. hat schon in einer der früheren Rubriken dargethan, daß die Grundherrlichkeit eben sowohl dem öffentlichen als dem Privatrecht eines Staats angehöre**), und daß die Aufnahme eines Grund-

*) Wir können nicht umhin, hier an ein großes, seit zweytausend Jahren in sich abgeschlossenes Reich von mehr als fünfzig Millionen Einwohnern, das in der Land- und Hauswirthschaft, in Künsten und practischen Wissenschaften unstreitig einen hohen Grad von Cultur, seit lange, behauptet, kurz, an Japan zu erinnern, dessen insularische Lage im äußersten Asien, und dessen politische und öconomische Einrichtungen, in der Gegenstellung z. B. zu Großbritannien im äußersten Europa, so ungemein lehrreich ist. Vom salischen Gesetze, von einer fränkischen Monarchie, von unsern sieben Heerschilden ꝛc., hatte Japan nie etwas gehört, und doch fanden die Portugiesen und Holländer dort die Grundherrlichkeit und das Lehenwesen seit unverdenklichen Zeiten auf eine bewunderungswürdige, den asiatischen Despotismus mildernde, das monarchische Princip, wie die Autoritäten und Standesfreyheiten der Volksclassen, sichernde Weise ausgebildet. S. hierüber unter andern Kämpfer's zwey Bände, aus welchen auch die Neuern geschöpft haben; und die Nachrichten der jesuitischen Missionäre. Da Japan einerseits durch natürliche Gränzen hinlänglich geschützt, und seiner Politik nach durchaus kein erobernder Staat, anderseits aber mit einer zahlreichen, sich leicht regenerirenden, Bevölkerung ausgestattet ist; so bestehen auch hier Grundherrlichkeit und Lehenwesen augenfällig nicht sowohl zu kriegerischen, als zu friedlichen Zwecken, zur Cultur, zum Besten der großen Masse!

**) So hatte auch der Kaiser in der Interims-Resolution ddo. Prag den 6. März 1597 entschieden: man s. den IIIten Bd. unserer Beyträge, oder das Prädialprincip S. 327.

Digitized by Google

herrn in den Nationalverein eine öffentliche Angelegenheit war; und wir erlauben uns dem nur beyzufügen, daß, gleichwie die Moral des Zehentrechts durch dessen Veräußerung aus dem Kirchenvermögen gebrochen wurde; ebenso die moralisch bindende und wirkende Kraft der Grundherrlichkeit durch die profanirende Verkäuflichkeit derselben am meisten untergraben wurde. Die Grundherrlichkeit, anerkannt ein Inbegriff von Vorpflichten, dem ein Ebenmaaß von Vorrechten entsprechen muß, um auf die große Masse, auf Boden und Volk, schaffend und wahrend, mit gehöriger Autorität einwirken zu können; wie sollte sie als bloßer Renten- und Gelderwerb ihren Zweck erfüllen, und ferner bestehen können?

Aber es sollte so kommen, im Principe der Finanzwirthschaft, von oben herab, und es kann nicht fehlen, auf diesem Wege werden am Ende auch die Throne ablösbar, und lediglich ein arbiträrer Gegenstand der Entreprise.

„Man hüte sich daher vor dem Irrthum — so warnt Hr. G. R. Zachariä — als ob die Grundherren das und das Eigenthumsrecht aufgeben, und dennoch hoffen könnten, die übrigen zu retten. Z. B. dieselben, (meist unberufenen) Stimmen, welche über die Zehenten, und über andere Bodenzinse das Verdammungsurtheil aussprechen, müssen und werden sich über kurz oder über lang auch gegen die Erbleihen in allen ihren so mannigfaltigen Formen erheben." Gewiß! der Wagen ist aber nur in Frankreich mit Zugehör! den

Digitized by Google

viel experimentirenden, und mit dem Liberalismus kokettirenden Lenkern entschlüpft; — er rollt unaufhaltsam niederwärts.

„Die Erörterung der Frage: Ist es vortheilhafter, wenn der Boden eines Landes (und damit die große Masse!!) unter Grundherren, und nach dem Rechte der Grundherrlichkeit, oder wenn er unter Grundeigenthümer nach dem bürgerlichen Recht vertheilt ist ꝛc.? — glaubt Hr. G. R. Zachariä — würde schwerlich zu einem Resultate führen." — Ihm scheint die Sache der Grundherrlichkeit schon verloren, jeder Rückschritt von dem Engel der Vergangenheit, mit dem feurigen Schwerdte verwahrt, und nur noch die Aufgabe übrig: „Wie kann den Verlierenden dennoch der Verlust auf eine genügende Weise ersetzt werden?" — Nach unserer Ansicht hätte die ohnehin schon vielseitig bearbeitete Erörterung obiger Frage in vorliegender Darstellung und Beurtheilung des Kampfes ꝛc. durchaus nicht umgangen werden sollen, um so weniger, als das Experiment nur etwa erst im 9ten Theile von Europa gemacht wurde, als es anerkannt nicht von den gewährleistenden Standschaften, sondern mittel- oder unmittelbar von mobilen Adepten der Staatskunst ausgegangen, und ein periodisches Rückschreiten zum Bessern, vom Wahn zur Besonnenheit, sogar im Gang der französischen Revolution, von keinem Engel mit dem feurigen Schwerdte verwehrt wurde. Wohin würde die Menschheit längst gerathen seyn, wenn jeder Fehltritt unter dem Feldgeschrey der Pöbelherrschaft: „plus

Digitized by Google

ultra!“ unheilbar wäre? Consequenz im Irrthum ist Stolz der Schwäche, Anerkennung des Irrthums ist der beßte Beweis geistiger Kraft; so antwortete am 11ten April 1832 der Herzog Richmond auf des Grafen Falmouths Angriff; — und wer möchte dem Kern, den ächten Stammhaltern teutscher Nation, so viel geistige Kraft absprechen? — Im Völker- und Staatsleben bewährt sich auch der Werth einer neuen Operation nicht schon innerhalb einer Decade oder Olympiade; Jahrhunderte muß der Versuch übertragen, um nicht, anstatt eine Institution nur eine Fiction zu seyn. Ist es aber wirklich ein bloßer „Meynungskampf,“ — und wäre der „Kampf um die Grundherrlichkeit (um wohlerworbene Rechte!) nur ein einzelnes Gefecht auf einem weit größeren Kriegsschauplatze“: — wohlan, so erwarte man den Ausschlag von den wahren Bürgschaften des Staats, und nicht — von der Doctrine des Tages.

Unter den Ursachen, aus welchen, gegen die Grundherrlichkeit, „alle diese Veränderungen und Entwürfe hervorgegangen,“ setzt der Hr. Verf. mit vollem Recht das Interesse des Staatshaushalts, der Finanzen, an die erste Stelle. Er weiset auf die Collisionen zwischen der Kammerwirthschaft, und Finanzwirthschaft, hin. Und doch scheinen so viele mit der Staatswissenschaft sich befassende Wortführer diese diametralen Gegensätze nicht zu ahnen. Wir haben uns anderseits über diese Vital-

Digitized by Google

frage, die über das fernere Bestehen einer Nationalwirthschaft, und damit über den Frieden von Europa entscheidet, hinlänglich erklärt *). Wo der Haus- und Staatsbedarf lediglich, und zuvörderst, im Geld- und Soldsystem gehandhabt, wo die Moral und die Kraft der Nation nur mit Geld gewogen und gestachelt, und wo, wie hier, (mit Bezug auf Baden,) der Zweck und Nutzen der Domainen nur im Procentenertrag beziffert wird, da ist von Beybehaltung der Grundherrlichkeit, neben dem Steuer- und Concurrenzsäckel, keine Rede mehr. Sehen denn die alles dem Geldprincip vertrauenden Liberalen nicht ein, daß nur durch dieses, durch das Soldsystem, große, stehende Heere möglich seyen??

„An dieses neue System der Staatshaushaltung reihet sich ein neues System der Nationalwirthschaft." — Es wird hier die neue Stellung des Weltgeldes, der Capitalisten, besprochen, und bemerkt, „daß nun der Privatcredit an dem öffentlichen Credit (durch das blos mechanische, und darum desto verderblichere Auspumpen alles Betriebscapitals,) einen Mitwerber hat, dem er schwer das Gleichgewicht halten kann ꝛc." Hinc illae lacrimae! Und doch wachsen, allen Tilgungsplanen und Calcülen

*) Unter andern in den „Elementen des teutschen Staatsorganismus ꝛc. München, 1822;" in den „Grundlinien zur allgemeinen Staatskunde (Statistik,) München, 1826;" in dem Programm: „Ueber den Standpunkt der Staatskunde, als Bürgschaft der Landesordnungen und Freyheiten," 1827 ꝛc.

Digitized by Google

zum Trotz, die Schuldenmassen aller größeren Staaten fort und fort. — Die kleineren Staaten entscheiden nichts; — und doch bläht sich der administrative Staatsmechanismus immer monströser auf; — und doch sollte dasselbe Element, das Grundeigenthum, das nur im compacten Bestande erhaltend und repräsentativ wirken kann, nun selbst zersetzt — dem Zersetzenden, dem emancipirten Gelde — als Gegengewicht hingestellt werden?! — Wie wäre bey dieser neuen Machtvollkommenheit der Capitalisten — auch die alten Reiche lösten sich eben dadurch auf — eine Nationalwirthschaft noch möglich? Sind hier nicht Ursachen und Wirkungen verwechselt? Ist nicht eben durch die moderne Finanzkunst, insbesondere, seit der Säcularisation, das Capital, welches sonst der Landwirthschaft und den Gewerben, und sohin der großen Masse, durch die Grundherrlichkeit und die geistlichen und weltlichen Körperschaften zugewendet und verbürgt war, von denselben gewaltsam losgerissen, und dem pecuniären Egoismus, dem härtesten! preisgegeben worden? Ist denn in den Besitzern des Capitals zwischen jetzt und einst, zwischen Wechselhaus und Vaterhaus! nicht eben der endlose Zwiespalt, der zum Aeußersten führt? Man glaubt, daß die Grundherrlichkeit mit dem Anhäufen der Capitalien nicht mehr verträglich sey. Und doch verdankt England, der geldreichste Staat, zugleich aber auch mit seinen Majoraten und Kirchengütern auf der großartigsten Grundherrlichkeit beruhend, nur dieser Grundmasse noch sein Da-

Digitized by Google

seyn. — Unter solchen, von allen Seiten sich aufdrin-genden, Betrachtungen über alle die Folgen, wenn ein so wesentliches Glied, wie die Grundherrlichkeit — man verwechsle mit dem Princip ja nicht den Mißbrauch, mit dem Brandschaden nicht das Element! — aus der gesellschaftlichen Kette gebrochen wird; — muß es „allerdings sogar befremden," daß der Hr. Verf. hier der Umgestaltung Frankreichs im Zusammenhange mit der Teutschlands, nur ohnehin gedacht hat. Ohne irgend eine vorgefaßte Meynung konnten wir auf dem gesammten Gebiete der Herrschaft und der Wirthschaft Frankreichs, das uns als Ty-pus gelten soll, nicht einen einzigen Zweig auffinden, in welchem es, durch Aufhebung der Grundherrlichkeit, für die Dauer, für die große Masse, gewonnen hätte; und wir haben diese Ansicht bereits vor viet Jahren bezüglich auf Frankreichs Agricultur und Ge-werbe, und dessen Restauration auf den Grund vieler unläugbarer Thatsachen hin ausgesprochen *). Dort, wo man der Grundherrlichkeit los werden wollte, hat man sie allerdings, bey vielseitigem, eigenen, Verrath, in den Koth getreten; „auch Bundesgenossen hat sie verloren. Wo ist die alte Pracht und Herrlichkeit der teutschen Kirche?" fragt der Hr. Verf., und involvirt eben dadurch selbst die von uns oben ange-deutete Identität der kirchlichen Hierarchie mit der der teutschen Grundherrlichkeit.

Doch, wie gesagt, der geehrte Hr. Verf. hat,

*) Eos, Jahrg. 1829. S. 78—83.

Digitized by Google

wenigstens in Beziehung auf Teutschland, die angestammte Institution der Grundherrlichkeit zwar mit Bedauern, aber allzuleichten Kaufes, aufgegeben, und so geht er zu Nr. 4. zur letzten Abtheilung seiner Erörterung über.

Das Dogma voraussendend, daß nun die constitutionelle Monarchie durch ihre Formen und durch ihren Geist die Herrschaft der Gerechtigkeit verbürge; als ob die civilisirten Staaten erst jetzt eines solchen Arcanums theilhaftig geworden wären! die Frage stellend: „ob die gesetzgebende Gewalt berechtigt sey, das grundherrliche Eigenthum aufzuheben?" anerkennend, daß die Staatsgenossen in ihren Eigenthumsrechten nicht beeinträchtigt werden sollen; daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben dürfte; daß jedoch, wenn Noth-, d. i. Collisionsfälle, eintreten, das: salus reipublicae suprema lex est, seine Anwendung finde, kommt der Verf. zu den beyden Schlußsätzen: daß in diesen Fällen vollständige Entschädigung zu leisten, und daß, wenn sich die Partheyen nicht in Güte mit einander verständigen, überall die Gerichte nach dem gemeinen bürgerlichen Recht den Schadensersatz zu bestimmen haben. Diese Sätze auf den concreten Fall nach dem Staats- und Privatrecht und ihren Modalitäten mit großer Umsicht anwendend, ein Gebot, die Grundherrlichkeit aufzuheben, nur für außerordentliche Fälle zulässig erachtend, übrigens sich nur für den Grundsatz der Ablösbarkeit, welche beyde Theile, Grundherr und Grundhold, fordern können, erklä-

rend: ein facultatives und obligatorisches Verfahren zugleich, was bekanntlich schon in mehreren teutschen Territorien Gesetzeskraft hat; — kommt der Hr. Verf. natürlich wieder auf die Frage zurück: „wann tritt ein wahrer Nothstand (als Motiv zu solchen Maaßregeln) ein?"

Aus Anlaß dieser eben so wichtigen als verfänglichen Frage, die wir der verlangenden Parthey gegenüber zur Zeit mit nein beantworten, erlauben wir uns unter Vielem nur an zweyerley zu erinnern. Die gesetzgebende Gewalt eines großen teutschen Rusticalstaats, der alten Standschaft sich entledigend, und rasch dem Rationalismus und Centralismus ꝛc. sich hingebend, handhabte vom J. 1800 — 1814 im vorgeblichen Nothstande und Collisionsfalle einen nach Sprache und Tendenz gleich barbarischen Code rural als sogenanntes Culturgesetz, mit einem Terrorismus, der allen Privatrechten und Gerichten Hohn sprach. Und nun ist es in diesem Staate eine von der Regierung selbst anerkannte, aber durch drey Jahrhunderte kaum mehr zu verbessernde, Thatsache, daß durch jenes System das erste Element seiner Nationalwirthschaft, die Viehzucht, fast um die Hälfte gemindert, und daß das Betriebscapital der Ober- und Nutzeigenthümer — behufs der Agromanie — in zahllosen Summen vergeudet worden sey. — Und welche Sicherheit haben bisher die modernen Constitutionen gegen das Anwogen solcher staatsöconomischen Prostitutionen gewährt? Hat nicht ins-

Digitized by Google

besondere die Repräsentation, welche doch, ihrer Fundamentalbestimmung nach, mehr conservatorisch, als legislatorisch und doctrinell wirken sollte, in großen Nationalangelegenheiten der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels ꝛc. dem Rationalismus und Industrialismus durch importune Legislatur auf eine Weise gehuldigt, die man nun, nach Umfluß von kaum fünf Jahren, bitter beklagt?!

Rücksichtlich der Entschädigungsart, ob in Geld, ob in Grundstücken, entscheidet sich der Hr. Verf., auch Preußen als Beyspiel im Auge, für das letztere. „Um die Verfassungen der deutschen Staaten in einem ihrer Grund- und Hauptpfeiler (in den bisherigen Grundherren!) nicht zu erschüttern," könnten an die Stelle der Grundherrschaften ohne Gefahr große Grundstücke (latifundia im römischen Sinne?) treten, so meynt der Verfasser.

Die Geschichte und die Erfahrung dürften aber auch in dieser Beziehung bald eines andern, und darüber belehren, wie weit oft Theorie und Praxis von einander abweichen. Das Raisonnement scheint sich überhaupt — um sich selbst zu drehen. Vorerst beruht dieses ganze System der Durchführung, der Ablösbarkeit, wie so manches andere der heutigen Staatskunst, auf einem offenbaren Irrthum. Das zur Ablösung nothwendige Capital, auch das dieses surrogirende Grundstück ist bereits mit Hypotheken und Abgaben belastet, und ein integrirender Theil des Guts,

besitzt nicht mehr der Grundhold (größtentheils hat es derselbe nie besessen,) sondern der ihm ganz fremde, oder fremd gewordene Capitalist. Ausnahmen machen nicht die Regel. Der Capitalist leiht aber das Geld nur zu 4 bis 5 pCt. an, während der Bauer nur 2 bis 3 pCt. erschwingen kann, und während der Grundherr, nur als solcher, als Dignitär, inmitten seiner Hintersassen, und, was eben die moderne, politische Oeconomie in ihrem Calcül überall außer Acht läßt, für die Dauer von Geschlechtern und nicht von Individuen rechnend, mit so niedrigen Capitalzinsen sich begnügen kann. Denn auch für den unbefangenen Richter, und nicht für den besonnenen Politiker allein, offenbaren sich bey der practischen Durchführung dieses großen Rechnungsexempels gar mancherley Schwierigkeiten, und — auf der einen, oder der andern Seite, — Illusionen. Vielfältig meynt der Bauer durch die Ablösung der Grundherrlichkeit, der nichtständigen Abgabe, auch der Frohnen, und der oft schweren Gülten, der ständigen Abgaben, ja sogar der Servituten gegen seine Nachbarn, los zu werden. So wenig hier von Aufhebung der letztern die Rede ist, so selten können diese, die Gülten, wegen ihrer allzuhohen Berechnung durch die Staatsfiscale selbst, erledigt werden. Die bloße Prämie der Grundherrlichkeit, das Handlohn, das nur bey jedesmaliger Besitzveränderung, im Durchschnitt alle zwanzig Jahre entrichtet wird, ist es jedoch nicht, was den Grundholden drückt; denn in solchen Fällen kommen ihm meistens ein ergiebiges Erbtheil, der Besitzvortheil, eine Braut mit guter Ausstat-

Digitized by Google

tung, ein sehr wohlfeiler Gutsanschlag, eine auf leichte Fristen bestimmte Zahlung und Nachlässe ꝛc. zu statten.

Aber ein theurer, von der neuen Finanzkunst, vom Staat selbst ausgegangener Stempel- und Sporteltarif, eine, wie sich ein erlauchter Standesherr und Minister ausdrückte, aus Stahl und Eisen geschmiedete, Taxordnung, Loskäufe von hohen Normalpreisen, vom Militärverbande ꝛc., das sind die scharf einschneidenden Werkzeuge, womit sich in solchen concreten Fällen die Unterthanen von Seite der heutigen Instrumentalmacht gar unsanft angegriffen fühlen.

Solche fremde Schuld wird nur zu oft auf die selbst schwer besteuerte Grundherrlichkeit gewälzt; während der Grundhold öfter selbst nicht weiß, wer die Geisel führt. Wo sich aber nun die Grundholden, oft mehr der Opinion, als um ihres Vortheils willen, und öfter dem Drängen der Beamten gefügt, und freygekauft haben, wo sie sofort der grundherrlichen Consense ad hypothecandum, ad litigandum, zur Zertrümmerung, zum Abtreiben der Waldungen ꝛc. nicht mehr bedürfen; — welche beklagenswerthe Folgen, dem Vater, wie dem Enkel, gleich verderblich, und zunächst den Staat untergrabend, zeigen sich da nicht vielfältig in der schnellern Anhäufung der Schulden, in vermehrten Processen und Deservitenrechnungen, in Zerrüttungen aller Art! — Bey allem dem schlägt der pflichtige, der verständige Bauer, von einem richtigen Instinkt geleitet, die nicht ständigen Gaben, das Handlohn, den Naturalzehent ꝛc. gewöhnlich nicht hoch

Digitized by Google

an; er sucht sich aber desto sorgfältiger vor jeder Vermehrung ständiger Abgaben, besonders im Gelde, und daher auch vor Stipulirung neuer Zinsen, wenn das dafür zu erwerbende Capital auch noch so vortheilhaft zu verwenden wäre, zu hüten; während der bisher Berechtigte, der Grundherr, der sich von seinem Boden, von der materiellen und virtuellen Unterlage seines Geschlechts trennen, und dafür ein flüchtiges Surrogat empfangen soll, natürlich den entgegengesetzten hohen Geldcalcül einschlägt. Denn, was ihm sonst ein Verlauf von Jahrhunderten ertrug und ausglich; — abgesehen von allen andern mit der Grundherrlichkeit cessirenden Hülfsmitteln des Heimath- und Familienlebens, der Stiftungen, der Kastenwirthschaft ꝛc. ꝛc. — muß er nun auf die Schwankungen der Geldconcurrenz, und auf den dringenden Bedarf einiger Jahrzehende basiren *).

*) Geld und Menschen sind für die Colonieen um Algier, ohne Grundherrlichkeit, Schirmvogtey und Kastenwirthschaft, verschleudert; das zeigt die tägliche Erfahrung. Würde sich ein Marschall Clauzel, der dem Vernehmen nach einige hundert Familien aus den Rheingegenden auf seine Kosten an der Küste von Afrika ansiedeln will, wie vor zweyhundert Jahren reiche Engländer in Canada Colonieen gründeten, nach der Natur, und zum sicheren Gedeihen der Unternehmung blos als Capitalist, und nicht auch als Schirmvogt und Grundherr voranstellen dürfen und müssen? Wir haben, aus verwandtschaftlichen Verhältnissen, eine lehrreiche Originalcorrespondenz aus dem Innern von Nordamerica, aus dem Freystaat Illinois vor uns, (s. Eos, 1829, S. 32; 1831, S. 104—106, und das Intell. Bl. der kathol. Lit. Ztg. Jul. 1830,) und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß ⅔ der dahin gewanderten teutschen Familien gerne wieder zum unfreyen, grundpflichtigen, sogar zum zehentbaren, Boden zurückkehren

Dem Richter, der die vollständige Entschädigung zu beurtheilen hat, wird bey dieser Procedur noch eine andere Erscheinung werden; nämlich, daß die bisherige grundherrliche Milde, insofern nach Ertragsdurchschnitten gerechnet würde, mit doppeltem Verlust gestraft, und dagegen die bisherige Härte durch einen höheren Loskauf belohnt würde.

Bey Erwägung solcher unverkennbarer Sachverhältnisse wäre hier die auch vom Hrn. Verf. ganz unberührt gebliebene Frage an ihrer Stelle gewesen, ob einerseits das dienstbare Grundeigenthum, freyes Eigenthum werdend, das dafür zu schaffende Capital noch in sich aufnehmen, und verzinslich sichern könne? *) oder wo und wie Landesfürsten,

würden, wenn sie nur die Mittel dazu wieder aufbringen könnten. Ach, der nordamericanische Staatsboden, nur dem Meistbietenden zugehörig, ist ein harter Boden, und wird erst dem Enkel und Urenkel ein heimathlicher Boden. Körper und Geist müssen sich dort an Prüfungen und Entbehrungen gewöhnen, wogegen unsere sogenannte Leibeigenschaft noch Trost wäre. Aber die Meynung übt auch ihre Macht, — und um derselben willen erträgt der Mensch viel.

*) Man liest in öffentlichen Blättern (außerordentliche Beyl. Nr. 153 zur allgem. Ztg. 1833,) daß das Königreich Griechenland 10,000,000 Stremen, das Strema zu 40 Schritten in's Gevierte,) öffentliches Grundeigenthum habe, daß man einen großen Theil des Anlehens von 60 Mill. Fr. zur Belebung des Ackerbau's zu verwenden gedenke; und durch den Verkauf einiger Millionen dieser Stremen auf Fristenzahlungen das Anlehen sicher abtragen zu können hoffe. Allerdings wird nach hergestellter, fester Ordnung viel Capital nach Griechenland wandern. Dem Bedarf an fundo instructo und an Betriebscapital ist aber auch dort mit einer gewissen Zahl von Jahren nicht genügt; er regt sich

Digitized by Google

Adel und Stiftungen ihr neues Element, das Geld, anderwärts unterbringen sollen? Begreiflich handelt es sich hier um Hunderte von Millionen. Ein nothwendiges Mittelglied in dieser neuen Verkettung, eine Nationalbank, unterliegt eben in Rusticalstaaten, wo man sich im Regierungsbedarf (laufenden Dienst) und im Gefolge einer großen Staatsschuld, der Naturalmittel zu entledigen, und dafür drastisch wirkende Geldmittel zu versichern strebt, größeren Schwierigkeiten.

Die emancipirte Geldherrschaft, aller moralischen und politischen Verbindlichkeiten los, und so der infernale Gegensatz jeder causa pia! ist überall die härteste Herrschaft: wie die arithmetische Gleichheit der Theorie, im Leben meistens die schreyendste Ungleichheit. „Doch kann der Staat einen Theil der Entschädigungs-Summen übernehmen — für den Gewinn des Gemeinwesens ꝛc." — meynt der Hr. Verf. Welche Realität, und welcher Trost läge auch in dieser Idee?! Den Fall aber angenommen, daß die Grundholdenschaft den Preis der Grundherrlichkeit in kurzer Frist baar erlegen könne und wolle, wohin kommt dieses Capital? Unfehlbar entgeht es der National-

---

als conditio sine qua non, auch dort durch Jahrhunderte fort; und eben darum wird auch dort ein Mittel ausfindig zu machen seyn; einerseits, den Grundbesitzern, der geldarmen, großen Masse! stets ein erschwingliches und unaufkündbares Capital, und anderseits den anleihenden Capitalisten den Bezug der Rente gehörig zu sichern. Mit dem bloßen Geldprincip, und mit dem Anlehens- und Pachtcontract, selbst unter Anwendung der promptesten Hypothekarmittel, wird man dabey nicht auslangen.

Digitized by Google

wirthschaft, besonders in Rusticalstaaten, auf mehreren Wegen. Denn, wie gesagt, nur zu 2 — 3 Procent kann es der Landwirth nehmen, nur so, oder im Besitz vorräthiger Baarschaft, kann er von den beßtgemeynten Verordnungen über Ablösbarkeit und Fixirung ꝛc. Gebrauch machen, aber nur zu 4 — 5 pCt. kann und will es der profane Capitalist anleihen, weil die großen Mitwerber, die Staatscassen und das Ausland ꝛc. soviel und noch mehr bieten *). Noch eine sehr bedauerliche, aber unausbleibliche, Folge stellt sich hier in Aussicht. Ein Theil der bisherigen Grundherren und ihrer Familienglieder wird sich bey dem momentanen Anhäufen ihres baaren Capitals, und bey der Verlegenheit, es sogleich wieder gut verzinslich anzulegen, einer lockern, weder dem Gemeinwesen, noch der Staatscasse zuträglichen Lebens- und Wirthschaftsweise hingeben, um so mehr, als der teutsche Adel nicht auf der Erstgeburt, wie in England, allein beruht.

Sollten aber die bisherigen Grundherren ferner zu den ersten Bürgschaften der Verfassung gehören, und sofort ferner reich an Liegenschaften seyn, und bleiben: — wohin führt die bessere und nachhaltige Bewirthschaftung des Großeigenthums, der consolidirten Gütercomplexe, am Ende dennoch? Hat man sich hiebey mannigfaltig im Zeitpacht versucht, und dadurch die Güter deteriorirt, und zugleich zu Land

*) Wären nicht auch aus Bayern schon viele Millionen nothgedrungen auf diesen Wegen im Papier- und Effectenhandel!! ausgewandert?

Digitized by Google

und Stadt Pöbel und Armentaxen vermehrt; so führt die bessere Ueberzeugung überall wieder zum Erbpacht, und dieser, in seinen unveräußerlichen, wesentlichen, Formen gedeiht überall nur wieder in der Obhut einer Grundherrlichkeit und Hörigkeit, die dann, während jetzt das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden soll, freylich als von ihren zahllosen Auswüchsen und Mißbräuchen auf der Capelle des socialen und humanen Elements geläutert, gedacht werden muß. Der Rentenkauf wird durch dasselbe Princip bedingt, und gewahrt.

Und das scheint uns unmaaßgeblich der Standpunkt, von dem eine Erörterung der vorliegenden Lebensfrage hätte ausgehen sollen, um Recht und Politik mit einander in Einklang zu bringen.

Zum Schlusse geht der gelehrte Hr. Verf. noch in die Untersuchung der besonderen Verhältnisse ein, welche bey Auflösung der Grundherrlichkeit nach dem teutschen Bundesrechte den Standesherren und den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft zur Seite stehen. —

Unter dreyerley Meynungen, das wichtige Interesse der Standesherren zu wahren, erklärt sich der Hr. Verf. für die dritte, daß es nämlich den Betheiligten unbenommen bleibt, die Widerrechtlichkeit des einstweilen vollziehbaren Gesetzes — vor dem Bundestage darzuthun, weil eine Beschwerde nur auf Gründe gebaut werden könne, die erst aus dem Inhalte des Gesetzes — (also nicht schon aus den Entwürfen, bey offenbar drohender Gefahr?) zu entlehnen sind.

Digitized by Google

Heißt das nicht, die Parthey aus dem Possessorium ins Petitorium verweisen? — und sind nicht auch schon die heimathlos gewordenen Standesherren ꝛc. so ziemlich trostlos auf dieser Steppe colonisirt worden? Doch dahin führt das Schibolet der Zeit, die Sorge für das Gemeinbeßte, im Labyrinth der politischen Abstraction, und Labbaye de Pompieres hatte volles Recht, auf der Tribüne auszurufen: Frankreichs gesammtes Familienleben erliegt unter dem Druck seines Gemeinbeßten!

Es ist schwierig, aphoristische Schriften, wie die vorliegende, über so wichtige Streitfragen der höheren Politik, nach ihren wesentlichen Beziehungen wiederzugeben. Wir sind indessen gewissenhaft dabey zu Werk gegangen, um wenigstens unserer Seits ein Mißverständniß nicht zu veranlassen. Und wäre aus diesen in kurzer Frist hingeworfenen Gegenbemerkungen selbst wieder eine Abhandlung entstanden, je nun, so möge sie in der Vielseitigkeit des dargebotenen Stoffes ihre Entschuldigung — und Nachsicht finden. Zwar wird mancher Leser bey der Celebrität eines Prof. und G. R. Zachariä, und auf den inhaltschweren Titel seiner Brochüre hin, rasch nach derselben greifen, jedoch sich nicht ganz befriedigt finden; denn, wie bemerkt worden, gar wesentliche, die Hauptfrage selbst modificirende Thatsachen sind darin zur Seite gestellt worden.

Wir aber, Verf. dieser Bemerkungen, sind in einer eigenthümlichen Lage. Bey unsern vieljährigen Forschungen und Erfahrungen eben bezüglich auf diesen Gegenstand, ist eben uns diese Abhandlung überaus lehr-

Digitized by Google

reich geworden. Denn sind wir auch mit den Ansichten des Hrn. Verf. über Begründung der Staaten, und sohin der Grundherrlichkeit, durch Urverträge, über die Haltbarkeit der usurpativen Stellung der Capitalisten, „über die Unfehlbarkeit der modernen Constitutionen und Repräsentationen," über die Collision der Grundherrlichkeit mit dem Wohl der Gesellschaft ꝛc. ꝛc. nicht einverstanden; so gewinnt durch eine so gewandte und erudite Vertretung des neuen Regimes doch immer — die alte Wahrheit.

In den Staaten, wo die Ablösbarkeit der Grundherrlichkeit in dem Sinne des Hrn. Verf. bereits Gesetzeskraft erhalten hat, ist die Institution nur noch tolerirt; es ist mit derselben mehr Schmach als Ehre zu erwerben; und sind da die grundherrlichen Verhältnisse, bey der Unzulänglichkeit der Mittel, sich ihrer bald zu entledigen, selbst auf Seiten des Aerars, noch bey weitem überwiegend, so ist nicht abzusehen, wohin ein solcher Wirrwar, auch in der Repräsentation führen soll?

Unter solchen Umständen, welche auch uns bewogen, vor der Hand jedem grundherrlichen Recht und Besitz fern zu bleiben, und indem wir also ein blos persönliches Interesse an der Institution nicht mehr tragen, äußern wir als friedlicher Weltbürger nur noch den einen Wunsch: es möchten Fürsten und Stände, welche gegen diese europäische Grundverfassung bisher weniger rasch zu Werke gingen, den derselben zum Grund liegenden und durch ein paar Jahrtausende erfüllten Hauptzweck klarer ins Auge fassen,

Digitized by Google

der wohl kein anderer seyn kann, als: die große Masse seßhaft, climatisch selbstthätig, der Vorsehung und der angestammten Verfassung vertrauend, und sohin zufrieden zu erhalten. Wenn die Grundherrlichkeit mit diesem ihr einwohnenden Principe der Civilisation und dauernder Wohlfahrt auf dem alten Continente dennoch fällt, so fällt sie nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich durch äußere Umstände, und zunächst durch die Schuld der zeitlichen Machthaber. Denn wir leben, — wie Chateaubriand sagt, — nun einmal unter dem Despotismus der Pädagogen und Schreiber.

Oder wähnt man, dieser von der Vorzeit, gewiß auch nach mannigfaltigen und blutigen Versuchen, so vollkommen als möglich gelösten Aufgabe, im Nahen neuer Stürme, im Fortbeben der Erde, im Erguß der Presse, im Durchkreuzen auswandernder Schaaren, durch den Rationalismus und Industrialismus, oder durch Soldaten, Geld, Spectakel, Lebensassecuranzen, Zuchthäuser, durch stehende Heere von Beamten, und durch hochaufgespeicherte Gesetzentwürfe Meister zu werden? Nimmermehr! Das in Aufruhr gerathene Element mag wohl hie und da mit beschwichtigendem Oel begossen; — behufs der inneren Ruhe muß es vorerst wieder im Boden vermittelt werden.

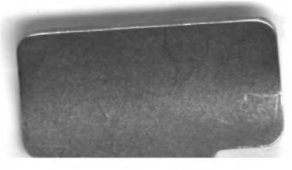

Werner S
Buchbin
München
Breisach
Digitized by Google